

Die Akteneinsicht

Gemäß § 64 (2) StPO besteht für den Verteidiger das Recht der Akteneinsicht. Spätestens nach Abschluß der Ermittlungen ist der Verteidiger berechtigt, Einsicht in die Strafakte zu nehmen. Vor diesem Zeitpunkt kann einem Antrag des Verteidigers auf Akteneinsicht entsprochen werden, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Untersuchung möglich ist.

Gegenwärtig wird von der Linie Untersuchung darauf orientiert, unter Beachtung sicherheitspolitischer Aspekte, den Verteidigern verstärkt die Einsicht in Strafakten bereits vor Abschluß der Ermittlungen zu gewähren. Das kann sowohl komplex geschehen, oder in Teile der Akte. Voraussetzung ist, daß der Verteidiger die Akteneinsicht beantragt hat. Hier wird in der Praxis eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch der Rechtsanwaltschaft auf unbeschränkte Akteneinsicht vor Abschluß der Ermittlungen und ihren tatsächlichen Bemühungen bei der Beantragung der vorzeitigen Akteneinsicht sichtbar. Im Untersuchungsbereich wurde von den Verteidigern noch kein Antrag auf vorzeitige Akteneinsicht gestellt, da die Sichtung der gesamten Strafakte übersichtlicher und somit bequemer ist. Und das, obwohl in nicht wenigen Fällen aus vernehmungstaktischen Gründen von der Linie Untersuchung der Wunsch besteht, dem Verteidiger die Beschuldigtenvernehmungsprotokolle vorzulegen, um zu zeigen, wie unsinnig das Leugnen und Schweigen des Mandanten bei bestimmter Beweislage ist. Hier könnte der Verteidiger seinen Mandanten entsprechend beraten, wie Gysi in der Neuen Justiz beschrieb.

Ausgehend von diesen Überlegungen sollte geprüft werden, ob in bestimmten Fällen im Interesse der Herstellung der Aussagebereitschaft des Beschuldigten, den Verteidigern auch einmal Aktenteile zur Einsichtnahme angeboten werden können, vor allem Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten. In Fällen, wo beim Rechtsanwaltsprecher Bedingungen auferlegt sind, müssen folgerichtig die Bedingungen auch auf die Akteneinsicht ausge-